

Versorgungswerke zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung errichtet. Einbezogen sind insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Architekten sowie Schornsteinfeger.

Pensionen: Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, die von Gebietskörperschaften, ihren Wirtschaftsunternehmen und von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden.

Familienzuschläge: Erhöhungen des Ortszuschlags für Ehegatten und Kinder, die den aktiven oder ehemaligen Bediensteten von den unter »Pensionen« genannten Körperschaften gezahlt werden.

Beihilfen: Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Tod aktiver oder ehemaliger Bediensteter sowie deren Angehöriger, die nach dem Beihilferecht von den unter »Pensionen« genannten Körperschaften gezahlt werden.

Entgeltfortzahlung: Leistungen der Arbeitgeber nach dem Lohnfortzahlungsgesetz für Arbeiter und nach § 616 Abs. 2 BGB für Angestellte sowie entsprechende Leistungen nach den Beamtengesetzen bei Krankheit, Arbeitsunfall und im Rehabilitationsfall.

Betriebliche Altersversorgung: Die Leistungen umfassen Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen, Auszahlungen der Pensionskassen und Leistungen aus Direktversicherung bei Versicherungsunternehmen. Die Finanzierung enthält auch die Nettozuführung zu den Rückstellungen. Bei der betrieblichen Altersversorgung sind nunmehr auch die Leistungen der ehemals selbständigen Institution »Zusatzversicherung für einzelne Berufe« einbezogen, die nicht mehr gesondert ausgewiesen wird.

Zusatzversorgung: Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte öffentlicher Arbeitgeber, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt – Abt. B, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen oder bei kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen versichert sind.

Sonstige Arbeitgeberleistungen: Leistungen der Betriebe bei Krankheit und im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsdienstes, der Wohnungsfürsorge, freiwillige Familienzuschläge, Vorruhestandsleistungen der Betriebe.

Soziale Entschädigung: Leistungen der Kriegsofferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Bundesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene sowie für Berechtigte nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (Angehörige von Kriegsgefangenen sowie ehemalige politische Häftlinge, Wehr- und Zivildienstbeschädigte und deren Hinterbliebene, Opfer von Gewalttaten sowie von Seuchen und Impfschäden). Zu den Versorgungsleistungen gehören insbesondere Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigtenrente und Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Hinterbliebenenrente (Witwen-, Waisen- und Elternrente), Bestattungsgeld sowie Kapital- und Heiratsabfindung. Ergänzend zur Kriegsofferversorgung tritt im Bedarfsfall die Kriegsofferversorgung (§§ 25 bis 27 g BVG) mit individuellen Hilfen ein: Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Erziehungsbeihilfen, Erholungshilfe, Wohnungshilfe, Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen in besonderen Lebenslagen (insbesondere Hilfe zur Pflege) und Leistungen für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr.

Wiedergutmachung: Leistungen zum Ausgleich bestimmter Schäden durch nationalsozialistische Verfolgung, insbesondere Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit oder im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen. Leistungen für reine Vermögensschäden sind in der Übersicht nicht enthalten.

Sonstige Entschädigungen: Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehr- und Zivildienstleistende und ihre Angehörigen, ferner Eingliederungshilfen nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz; Krankenhilfe für Heimkehrer.

Sozialhilfe: Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als Hilfe zum Lebensunterhalt oder als Hilfe in besonderen Lebenslagen an Personen, die sich in einer Notlage befinden, wenn andere Personen, andere Sozialleistungssysteme oder sonstige Stellen Leistungen nicht vorsehen oder keine zulänglichen Hilfen erbringen. Durch individuelle Leistungen nach dem Subsidiaritätsprinzip soll die Sozialhilfe dem Hilfeempfänger ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben ermöglichen und ihn wieder zur Selbstvorsorge befähigen. Hilfe zum Lebensunterhalt, die die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens abdeckt, wird weitgehend nach Leistungspauschalen (Regelsätzen) berechnet; spezielle Notstände werden durch Hilfe in besonde-

ren Lebenslagen behoben (u. a. Eingliederungshilfe für Behinderte, Tuberkulosehilfe, Hilfe zur Pflege, Krankenhilfe, Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Jugendhilfe: Leistungen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG), vor allem: Aufsicht über Pflegekinder, Amtpflegschaft, Amtsvormundschaft, Mitwirkung bei Adoptionen und Vaterschaftsfeststellungen, Beratung junger Menschen in Fragen der Lebensbewältigung und von Eltern in Fragen der Erziehung, Jugendgerichtshilfe, Hilfe zur Erziehung gem. §§ 5 und 6 JWG, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung, Hilfen für junge Volljährige, Heimaufsicht sowie Jugendarbeit einschl. der internationalen Jugendarbeit; Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln an Träger der freien Jugendhilfe.

Ausbildungsförderung: Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit dem Ziel, Kindern aus wirtschaftlich und sozial schlechter gestellten Familien eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Die Förderung setzt voraus, daß die Mittel für Ausbildung und Lebensunterhalt der Schüler oder Studenten nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Die Leistungen bestehen aus Zuschüssen oder Darlehen. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurde die Förderung der Studenten voll auf Darlehen umgestellt. Auf den Bedarf sind Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, der Eltern und des Ehegatten anzurechnen (familienabhängige Förderung).

Schwerbehinderte: Nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) stellen die Versorgungsämter auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) fest. Bei mehreren Behinderungen wird der GdB unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Behinderungen in ihrer Gesamtheit festgesetzt. Personen, deren körperliche, geistige oder seelische Behinderung nicht nur vorübergehend ist und denen ein GdB von 50 vH oder mehr zuerkannt wurde, können beim Versorgungsamt einen Ausweis als Schwerbehinderter beantragen. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die Schwerbehinderten nach dem SchwbG oder nach anderen Gesetzen zustehen. Zur Aussagefähigkeit der Ergebnisse siehe »Wirtschaft und Statistik«, 9/1986, S. 755 ff.

Rehabilitationsmaßnahmen: Medizinische und berufsfördernde Maßnahmen sowie Maßnahmen zur allgemeinen sozialen Eingliederung Behinderter oder von Behinderung bedrohter Personen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft. Neben den bereits in die Statistik einbezogenen Rehabilitationsträgern gibt es weitere, bei denen die Voraussetzungen einer Einbeziehung zur Zeit geschaffen werden.

Wohngeld: Wohngeld wird auf Antrag von Mietern als Mietzuschuß und Eigentümern von Wohnraum als Lastenzuschuß gezahlt, wenn im Verhältnis zum Haushaltseinkommen unzumutbare Aufwendungen für eine angemessene Wohnung erbracht werden müssen. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach Haushaltsgröße, Familieneinkommen und Wohnkosten, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigungsfähig sind.

Öffentlicher Gesundheitsdienst: Einbezogen sind Leistungen der Gesundheitsämter und anderer öffentlicher Stellen zur Beobachtung und Wahrung gesundheitlicher Belange der Allgemeinheit (ohne von Krankenanstalten bereitgestellte Dienste der Gesundheitspflege).

Vermögensbildung: Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz, dem Spar-Prämienengesetz und dem Wohnungsbau-Prämienengesetz.

Steuerermäßigungen: Hierzu gehören sozialpolitisch motivierte Steuerermäßigungen, insbesondere Freibeträge im Rahmen der Einkommen- und Vermögensteuer für Ehegatten, Körperbehinderte sowie Erlaß der Kfz-Steuer; ferner Altersfreibeträge und Freibeträge für Berufsausbildung und bestimmte außergewöhnliche Belastungen. Steuervergünstigungen werden ferner für Bausparrer sowie in Form von Grundsteuerermäßigung und erhöhten Absetzungen für Wohngebäude gewährt.

Vergünstigungen im Wohnungswesen: Zinsermäßigungen, Zins- und Tilgungszuschüsse für den sozialen Wohnungsbau sowie Zinsermäßigungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber und des Lastenausgleichsfonds.

Lastenausgleich: Leistungen zum Ausgleich von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit und infolge der Neuordnung des Geldwesens in der Währungsreform 1948 ergeben haben, nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit; Ausgleichsleistungen für Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden, Sparerschäden und Schäden in der DDR. Sie werden als Leistungen mit Rechtsanspruch (u. a. Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente, Hausratentschädigung, Entschädigung für Sparguthaben) oder als Leistungen ohne Rechtsanspruch (hauptsächlich Eingliederungs- und Aufbaudarlehen) gewährt. Die Leistungen werden nach dem Flüchtlingshilfegesetz und dem Reparationsschädengesetz erbracht.